

Öffentliche Bekanntmachung

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach „Sondergebietsfläche Fasnachtsmuseum Schloss Langenstein“, Gemarkung Orsingen-Nenzingen hier: Wirksamkeit

Das Landratsamt Konstanz hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stockach am 10.05.2021 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erlass vom 28.06.2021 genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die o. g. Fläche.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich Erläuterungsbericht in den Rathäusern der Verwaltungsgemeinschaft Stockach

- Stadt Stockach, Adenauerstr 4, 78333 Stockach, Tel. 07771 802-147
- Gemeinde Bodman-Ludwigshafen, Hafenstr. 5, 78351 Bodman-Ludwigshafen, Tel. 07773 9300-0
- Gemeinde Eigeltingen, Krumme Str. 1, 78253 Eigeltingen, Tel.07774 9322-0
- Gemeinde Hohenfels, Hauptstr. 30, 78355 Hohenfels, Tel. 07557 9206-0
- Gemeinde Mühligen, Im Göhren 2, 78357 Mühligen, Tel. 07775 9303-0
- Gemeinde Orsingen-Nenzingen, Stockacher Str. 2, 78359 Orsingen-Nenzingen, Tel. 07771 9341-0

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Sollte das jeweilige Rathaus aufgrund aktueller Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus grundsätzlich geschlossen sein, können die Planentwürfe nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme eingesehen werden. Zur „Türöffnung“ melden Sie sich bitte unter den oben genannten Telefonnummern der Stadtverwaltung bzw. Gemeindeverwaltung.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung, artenschutzrechtlicher Einschätzung und Umweltanalyse können auch unter der Internetadresse www.stockach.de – Bürger & Verwaltung – Bauen und Wohnen – Bebauungspläne – aktuelle Beteiligungsverfahren und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg www.uvp-verbund.de/kartendienste eingesehen werden.

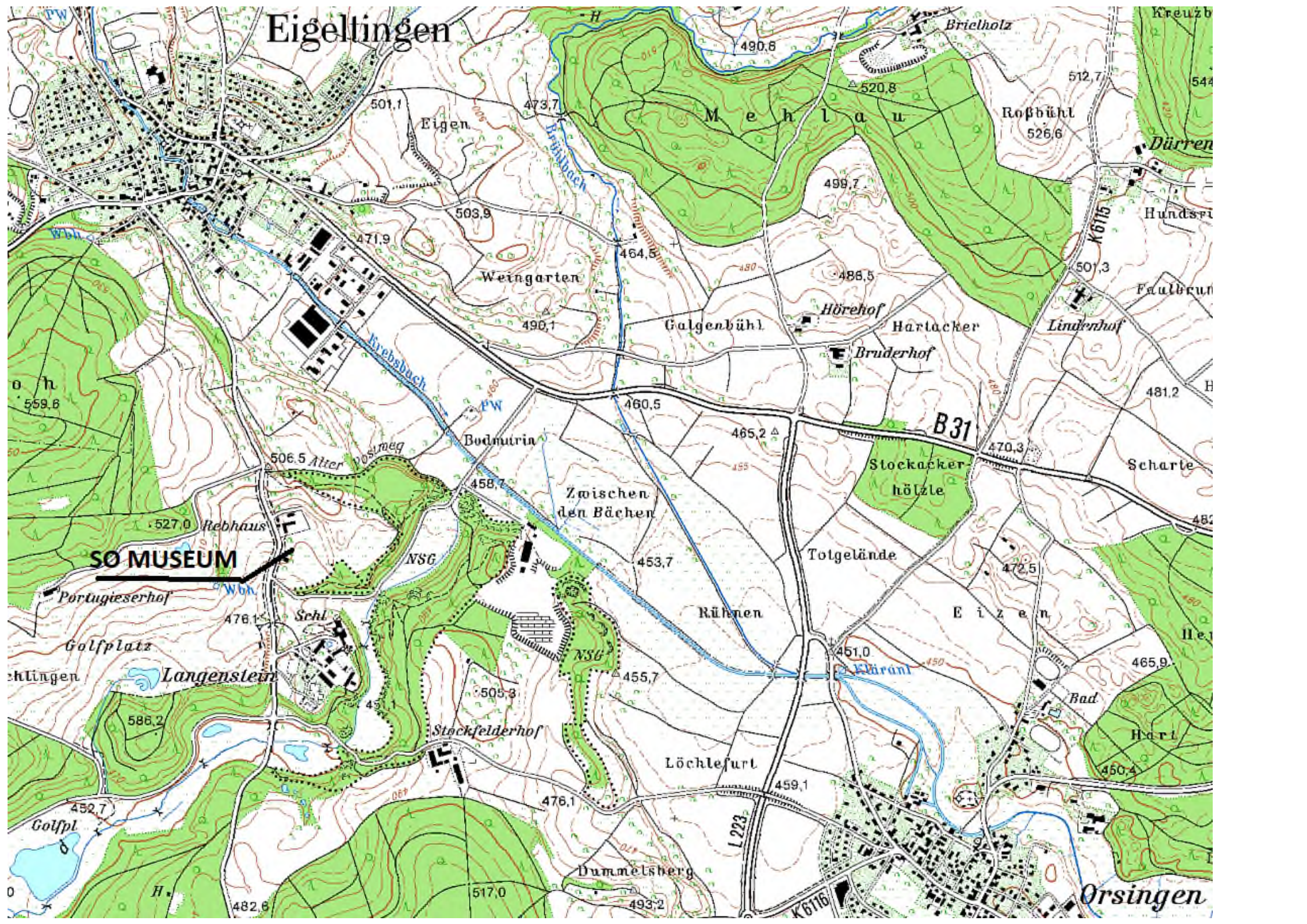
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des

Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Stockach, Adenauerstr. 4, 78333 Stockach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Stockach, den 08.07.2021

Stolz
Bürgermeister

Eigeltlingen



SO MUSEUM

Langenstein

Orsingen